



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 5

Freitag, den 5. Februar

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); cwTec Gesellschaft für Werkzeug- und Maschinenbau GmbH 12
- Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Ackermann 1 12
- Öffentliche Bekanntmachung von zwei Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz WEA Ackermann 2 13

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – Carpe Ventos Energie GmbH 13

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland 14
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.31 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland 14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); cwTec Gesellschaft für Werkzeug- und Maschinenbau GmbH

Die Firma cwTec, Stettiner Straße 1 – 13, 26524 Hage, plant die Teilverrohrung eines Grabens in der Gemarkung Hage, Flur 6, Flurstücke 46/9, 46/25, 47/13, 47/14 und 47/38.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.01.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Ackermann 1

Herr Dirk Ackermann, Wester Wischer 60, 26506 Norden, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 60 der Flur 12, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von 2.000 kW. Die Anlage soll im III. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 12.02.2010 und endet am 11.03.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden (im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereiches Planen und Bauen, Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht), während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 12.02.2010 bis zum 25.03.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 28.04.2010 um 11.30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung

sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 05.02.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von zwei Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz WEA Ackermann 2

Herr Dirk Ackermann, Wester Wischer 60, 26506 Norden, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstücke 32/2 und 34/4 der Flur 8, die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von je 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von je 99,50 m und einer Kapazität von je 2.000 kW. Die Anlagen sollen im III. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728) sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 12.02.2010 und endet am 11.03.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, (im Erdgeschoss des Gebäudes des Fachbereiches Planen und Bauen, Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht), während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 12.02.2010 bis zum 25.03.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgaben-

bereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 28.04.2010 um 10.30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 05.02.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Carpe Ventos Energie GmbH

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor auf Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit 108,38 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf Grundstücken in der Stadt Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, Flur 37, Flurstücke 6 und 9, Flur 38, Flurstück 1 und der Flur 39, Flurstücke 3 und 6 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.02.2010 bis zum 19.02.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13,
Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193,
Zimmer-Nr. 205, 26639 Wiesmoor,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113,
Zimmer-Nr. 10, 26670 Uplengen-Remels,
während der Dienststunden
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

- Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96,
Zimmer-Nr. 20, 26446 Friedeburg,
während der Dienststunden
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anlage Tenor

I. Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einer Nennleistung von 2.000 kW.

Standort der Anlage:

26639 Wiesmoor

Gemarkung: Wiesmoor,

Gemarkung: Wiesmoor,

Gemarkung: Wiesmoor,

Flur 37, Flurstücke 6 und 9

Flur 38, Flurstück 1,

Flur 39, Flurstücke 3 und 6

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigegebenen Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 119 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern sowie die wasserbehördliche Genehmigung gemäß § 91 NWG zur Kreuzung von Gewässern erteilt.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.02.2010

Landkreis Aurich

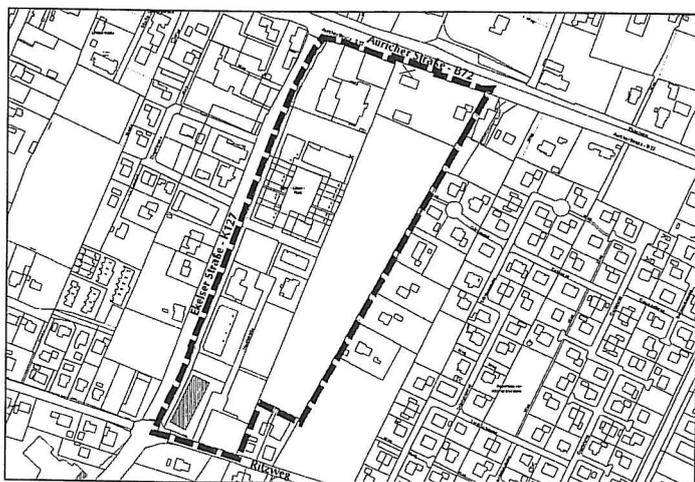
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Juli 2008 den Bebauungsplan Nr. 3.30 – Dienstleistungszentrum Moordorf – im Ortsteil Moordorf mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.30 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 3.30 liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den Bebauungsplan Nr. 3.30 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 02. Februar 2010

Gemeinde Südbrookmerland

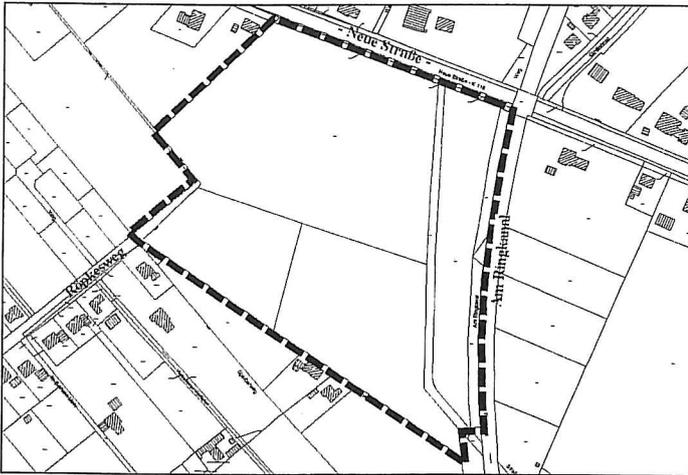
Der Bürgermeister
Süssen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.31 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. November 2009 den Bebauungsplan Nr. 3.31 – Gewerbegebiet Neue Straße – im Ortsteil Moordorf mit textlichen

Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.31 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan 3.31 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht, Gründungsplan, Lärmschutz- u. Geruchsgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet

öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den Bebauungsplan Nr. 3.31 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 02. Februar 2010

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen